

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Kuflage 9450.

Abonnementspreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.,
incl. Fracht 1 Thlr. 10 Ngr.

Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 9 Ngr.
mit Postbefreiung 12 Ngr.

Inserate
die Spalte 1 1/2 Ngr.
Reclamen unter 3 Rubriken
die Spalte 2 Ngr.

Druck:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Vorl.-Comptoir Hauptstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Wittwoch den 14. Februar.

1872.

N^o 45.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt am 15. April

A. Rai.

1) Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländische Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende öffentlich hier feil halten.
2) Käufer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
3) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocale in den Häusern und den in Wägen ausstehenden Fabrikanten und Großhändlern in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Böttcherwoche nachgesehen wird.
4) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unmissverständlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
5) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feilhalten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 11. April, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
6) Das Hausiren jeder Art bleibt auf die Messwoche beschränkt.
7) Auswärtigen Expedienten ist von der hauptzollamtlichen Führung des Waarenverkehrs an dem Ende der Woche nach der Zahlwoche das Expeditionsgeschäft hier gestattet.
Leipzig, am 13. Februar 1872.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schlegler.

Holz-Auction.

Montag am 19. Februar d. J. sollen Nachmittags von 2 Uhr an in Burgauer Revier hinter dem neuen Schützenhause

ca. 400 Stockholzhäuser

unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 1. Februar 1872.

Des Rathes Forst-Deputation.

Realschule.

Meldungen neuer Schüler für Ostern d. J. werden Donnerstag den 15., Freitag den 16., Sonnabend den 17. Februar Nachmittags 3-5 Uhr und Sonntag den 18. Februar Vormittags 10-12 1/2 Uhr gegen Vorzeigung des Tauf- oder Geburtscheins, beziehentlich des Confirmationsscheins, sowie eines Schulzeugnisses oder der letzten Schulensuren in meinem Amtszimmer (1. Bürger-schule rechter Hand 1. Stod.) von mir angenommen.

Zu der Aufnahmeprüfung haben sich darnach die angemeldeten, in Leipzig oder dessen nächster Umgebung wohnhaften Schüler Mittwoch den 21. Februar, früh 8 Uhr, mit Schreib-Papier und Federn versehen, einzufinden.

In die 5. Classe oder in eine der über dieser stehenden Classen können nur diejenigen zugelassen werden, welche außer anderen Erfordernissen auch die Elemente der lateinischen Sprache sich angeeignet haben.

Prof. Dr. Wagner, Director.

Steuer-Miscellen.

IV.

In fast allen Staaten unseres Deutschen Reiches ist der höhere Steuerzähler mit den directen Abgaben und den einschlagenden Bestimmungen versehen. In Preußen z. B. hat sich derselbe in die Grund- und Gebäudesteuer, in die vom Gewerbe zu entrichtende Abgabe, in die Klassensteuer und die Einkommensteuer so eingelebt, daß er in fast jeder Einkommensart sich entwerfen und sich vertheilen kann. In Sachsen sind die Einkommensteuern terra incognita. Dem Grundbesitzer genügt es in den meisten Fällen, daß ihm für sein Besitzthum gewisse Einheiten angesetzt sind oder werden, für deren jede er für gewöhnlich 9 Pfg. alljährlich Steuer zu entrichten hat; dem Gewerbe- und Personalssteuerpflichtigen dagegen, wenn im hohen Maß die Steuerhöhe den neuen Steuerzähler mit seiner wesentlichen Erhöhung bringt, ist Grund deren er zu reclamiren gezwungen wird. Kundgebungen über zu niedrige Besteuerung pflegen selten in die Oeffentlichkeit.

Die bestehende Steuerordnung, wonach die Grundbesitzer wie die Gewerbe- und Personalssteuerpflichtigen einer unter sich gleichmäßigen Besteuerung unterworfen werden sollen, hat ihr Entstehen durch die Kammerverordnungen von 1833/1834. Die Leitung zur Veränderung der durch das Gesetz vom 9. September 1843 eingeführten Grundsteuer ward der damaligen Centralcommission überwiehen.

Nach früherer Anschauung war die Grundsteuer lediglich Ertragssteuer, auf dem Grundbesitz beruhend, sämtliche Grundstücke des Landes nach ihrer Ertragsfähigkeit gleichmäßig zur Mittelbarkeit zu ziehen. Diesen Zweck wollte man erreichen durch die Bewertung, Ermittlung der Reinerträge und Festsetzung der Steuerheiten.

Als Maß für die Landesvermessung galt der Maßstab oder zu 300 D. Ruthen, als Längenmaß die Ruthe zu 7 Ellen 14 Zoll. Die Bewertung jeder Ruthe war eine doppelte — einmal nach dem älteren Maßstab, der sogenannten Haupt- oder Vorhandenen Grenzmaßstab (Maßstab 200 Ellen 1 Dresden. Zoll), sowie mit Inbegriff sämtlicher einzelner Parzellen die Detailvermessung (Maßstab 15 Ruthen 1 Dresden. Zoll). Letztere bemerkte man anfangs mit der Reite; allein die Unschärfe, der Mangel der größeren Zeitverwand nöthigte zur Aufnahme mit den erforderlichen Meßinstrumenten, so daß gleichzeitig ein Maß aller Flächen Fluren geschaffen wurde. Durch die Bewertung stellte man das Eigentum der Besitzer fest und setzte den früheren Grenzstreitigkeiten ein wirksames Ziel.

Die Aufgabe der Commune war es, alle nutzbaren Flächen, entsprechend der Culturart, welcher sie im Zeit der Abschätzung angehörten, nach den verschiedenen Graden ihrer Ertragsfähigkeit in die bestehenden Classen einzuordnen, zu welchem Zweck eine allgemeine Classification aller im Lande vorkommenden Bodenarten aufgestellt war. Die Ertragsfähigkeit beurtheilte man nach gewissen Merkmalen, als Beschaffenheit und Tiefe der Ackerkrume, Beschaffenheit des Untergrundes, dem Fruchtzustand u. s. w., außerdem war durch Vermessung resp. der zur Bearbeitung erforderlichen Culturland (auf Grund der Bewirthschaftung der Ländereien nach dem Dreifelder-system) im Voraus ein Reinertrag (generell und in Roggen-ertrag) ermittelt und bestimmt, welcher durch besondere örtliche Umstände, als klimatische Verhältnisse, Nähe bewässelter Gräbe u. s. w. ab-

geändert und in den Reinertrag (definitiv und in Geldwerth) verwandelt wurde. Zu Feststellung des Steuercapitals für den Acker in Roggenwerth hatte man das Land in 45 Districte getheilt und als Normalpreis den 10jährigen Durchschnitt der 14 Jahre 1822 bis mit 1835 — nach Ausschneiden der zwei wohlthätigen und zweifelhafte Jahre — angenommen.

Die Abschätzung der Gebäude geschah nach dem wirklichen oder möglichen Nutzungsertrag oder der Nutzungsfähigkeit, welcher durch Vermietung zu erzielen, andererseits nach der Bodenfläche, welche die Gebäude einnehmen. Der mittlere Mietzins der Gebäude 1831 bis mit 1836 bezeichnete den Bruttoertrag, sowie nach Abzug des Durchschnitts Betrags an Reparatur- und Verwaltungskosten, ingleichen allmählichen Erlages des Betriebscapitals den Reinertrag.

Durch Multipliciren des definitiven Reinertrags mit dem Flächeninhalt ermittelte sich die Steuerheiten, insofern auf je 10 Pfg. dieses Reinertrags eine Steuerheit gelegt war.

Die gewonnenen Resultate überführte man in die Steuerdocumente, und enthielt das Flurbuch die einzelnen Parzellen mit Besitzern, die Flächen, Culturarten, Bonität, generellen und definitiven Reinertrag, sowie die Steuerheiten. Das auf das Flurbuch gegründete Kataster ist dagegen ist eine nach dem Bestehenden geordnete Zusammenstellung aller Steuerobjecte zur Erhebung und zugleich öffentliche Urkunde, auf Grund dessen alle Grundbesitzer sogenannte Bestandsverzeichnisse zugestuft erhalten.

Nach damaligen statistischen Notizen war Sachsen in 3516 Flurbestritten vertheilt. Die Zahl der Grundstücke betrug 215,369, der Parzellen 1,779,710, der Gebäude 217,589 und die Gesamtfläche incl. der unermittelten Gebäude, Grundfläche, Pflanzungen u. s. 2,361,244 Acker 290 D. Ruthen, welche sich vertheilte mit:

13,096 Acker 267 D. R. auf Gebäudeflächen,	
1,335,221	• 19 • • Ackerland,
75,124	• 79 • • Gärten,
295,399	• 206 • • Wiesen,
54,350	• 187 • • Weiden,
562,360	• 21 • • Waldungen,
18,192	• 32 • • Teiche,
5,500	• 79 • • Weinberge, Steinbrüche, Sand- und Lehmgräben u. s.

Der Mietzins aller Gebäude war 4,618,801,665 Thaler, wobei Bezirk Leipzig mit 1,079,070 (Stadt 948,116 Thlr.), Dresden 883,202 Thlr., Jüdau 296,180 Thlr., Chemnitz 256,675 Thlr. u. s. betragen war. Die Gesamtsumme der Steuerheiten betrug sich auf 48,299,677,23

jezt 58,400,000 in runder Summe.
Bei 10 Ngr. oder 100 Pfennige Reinertrag für die Steuerheit giebt die ausgeschriebene Anzahl Pfennige das Procentverhältniß der Grundsteuer zum Reinertrag, so daß die Aufrechterlegung von 9 Pfg. pr. Steuerheit 9 Proc. des Reinertrags verlangt.

Seit 1844 wurden von der Steuerheit erhoben:

11 Pfg. in den Jahren	1850, 1851, 1852, 1854,
	1867.
10 " " "	1849, 1853, 1855, 1876,
8 " " "	1857, 1859, 1868, 1869.
7 " " "	1846, 1847, 1848,
	1845.

9 in allen übrigen Jahren.
Gleichwie am Lager eines hoffnungslosen Kranken die letzte ruhlos das Wesen der Krankheit zu erforschen suchen, dem Patienten Hilfe aber nicht darbieten, so die Gelehrten beim Einsehen unserer

Grundsteuer, welche sie als Rente, der Ablösung bedürftig, und gegenständig zu definiren suchen. Bei so getheilten Meinungen, wo der Streit für die Besteuerung ziemlich unwesentlich, muß jede Erwägung des Für und Wider völlig unnütz erscheinen. Wichtig ist wohl festgestellt, daß die Grundsteuer der Ablösung nicht bedarf, und in Betracht, daß unter Grundrente gewiß nur eine für den Staatsschatz auf dem Areal bestehende unabhärbare Reallast zu verstehen, daß der Staat durch Zahlung der hohen Summe von 4,026,699 Thlr. an Ritzbürgern, Städte, Gemeinden, Kirchen, Schulen u. s. das Recht der Belastung neuer (bisher freier) Steuerobjecte erkaufte, ferner bei der oben bezeichneten wechselnden Erhebung, der fortlaufenden Erhöhung, wie dem Zutritt neuer Steuerobjecte der Grundsteuer der Charakter einer Steuer, nicht aber einer Rente gesichert ist.

Der Schwerpunkt war seit Jahren verlegt in die Mehrbelastung des Grundbesitzes gegenüber dem Gewerbe- und Personalssteuerpflichtigen. Der Kampf blieb ohne befriedigendes Resultat und ist mit Gefahr das neue Reformgesetz als Erisapfel unter die streitenden Parteien geworfen, nach welchem der Grundbesitz entlastet und Handel und Gewerbe überlastet werden soll. Die Beweismittel für allgemeine Grundsteuerermäßigung sind aber trügerisch und liegt der Schwerpunkt in der unglaublichen Ungleichheit der Grundsteuer in sich.

Die Grundsteuer fußt auf Verhältnissen aus den dreißiger Jahren und früher, und bei den gänzlich veränderten Verkehrsverhältnissen der Zunahme der Bevölkerung, dem Aufblühen von Handel und Gewerbe u. s. ist ganz abgesehen von der erhöhten Nachfrage nach den Bodenerzeugnissen, dem fortwährenden Steigen der Preise derselben, der Werth des Grund und Bodens wie der Gebäude in einem Reiten, jedoch in allen Landestheilen nicht gleichmäßigen Steigen begriffen gewesen, so daß jeder aufgestellte Procentfuß der Besteuerung im Allgemeinen unrichtig und nicht zu begründen ist. Die Grundsteuer sollte nicht bleiben nach den damals festgesetzten Grundätzen ohne Rücksicht auf Veränderungen in der Rentabilität der Grundstücke; dabei ist aber im Laufe der Zeit die Stabilität, außer Nichtbeachtung der Kulturveränderungen, nicht allseitig gewahrt worden, vielmehr sind Werthveränderungen von Gebäuden auf Verlangen beachtet, andererseits, wo kein Antrag vorlag, unbeachtet gelassen. Hierzu kommt das Wachstum der Städte, der Anschluß von Dörfern, wobei hervorzuheben, daß bezüglich letzterer die Nutzungsfähigkeit größtentheils nach dem Flächenraum der Wohnungen u. s. bemessen wurde, in Folge dessen seit vielen Jahren die Bäderung von Neubauten mit der früheren Einschätzung sich kaum noch in Einklang bringen läßt. Die Steuerheit von Speculationsbauten wird mit 8 bis 10 Thlr., bei Gebäuden noch früherer Einschätzung wird mit 30 Thaler, 40 Thaler und höher bezahlt, und beläuft sich bei werthvollem Baustellenmaterial über 1000 Thaler.

Der Werth der jetzigen Grundsteuer ist bei solchen Ungleichheiten gänzlich in Frage gestellt, und es bleibt jedenfalls sehr gefährlich, dieselbe als Unterlage in ein neues Abgabengesetz zu übersetzen, so daß man von Anfang an mit unrichtigen Zahlen rechnen muß.
Jahrhunderte der Vergangenheit wie die Beispiele anderer Staaten betonen die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Grundsteuer. Sie ist der einzige Factor, welcher unter allen Verhältnissen lebens- und steuerfähig bleibt, den Schwann-

lungen des gewerblichen Treibens entrichtet ist, auch wegen größerer Sicherheit eine höhere Steuerbelastung ertragen kann. Die Gerechtigkeit fordert aber Beseitigung aller Ungleichheiten, wie eine höhere Bemessung des Steuerfußes der Eigenschaften gegenüber den Gebäuden, da letztere mehr der Zerstörung, Abnutzung und anderen Chancen ausgesetzt sind. Ein ferneres Bedürfnis ist Trennung des Theils vom Einkommen aus dem Grundbesitz, welches von der Grundsteuer nicht betroffen, von der persönlichen Thätigkeit, dem Betriebscapitale und anderen Umständen abhängig, und Berücksichtigung dieses Einkommens, unter Abzug der Passiven bei einer allgemeinen Einkommensteuer, als der Steuer der Zukunft.

Universität.

Leipzig, 13. Februar. Morgen Mittag 12 Uhr findet im Bornerianum die Probevorlesung eines sich in der Theologie habilitirenden hiesigen jungen Gelehrten statt, eines Sohnes unseres Professors Dr. theol. Franz Deligisch, derzeitigen Decan. Dr. phil. und Licentiat Johannes Deligisch wird morgen im Auditorium Nr. 7 des genannten akademischen Gebäudes seine Rede halten, heute aber 8 Tage aber (20. d.) sich öffentlich in die Facultät einzubringen. Diese solenne Disputation hat zum Gegenstande eine 98 Seiten starke lateinische dogmatisch-historische Dissertation: „de inspiratione scripturae sacrae quid statuerint patres apostolici et apologetae secundi saeculi.“

In der philosophischen Facultät habilitirte sich Ende Januar durch die üblichen Leistungen und eine Inauguralchrift „Ueber einige chemische Vorgänge bei der Keimung von Pisum sativum“ der Assistent am agriculturchemischen Laboratorium Dr. Robert Sachse.

Leipzig, 13. Februar. Die Juristenfacultät begehrt heute den Todestag eines Wohlthäters unserer Hochschule, des Hofrath Dr. Christian Friedrich Rees, durch eine Gedächtnisrede im Auditorium Juridicum (Peritium) und ein Gelegenheitsprogramm, welches Appellationsrath Dr. E. D. Müller, d. J. Decan, verfaßt hat. Letzteres enthält auf 29 Seiten „Bemerkungen zu §. 822 des bürgerlichen Gesetzbuchs“, „Verträge, welche die Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke, oder die Uebertragung einer Berechtigung, welche ein Follum im Grundbuche erhalten hat, zum Gegenstande haben, sind mittelst einer von den Beteiligten vollzogenen Urkunde oder vor Gericht zu schließen.“ Die lateinische Gedächtnisrede auf Dr. Rees knüpft an ein deutsches Reiseschreiben von neuestem Datum an, das Gesetz vom 7. Juni 1871.

Neues Theater.

Leipzig, 13. Februar. Seit dem Weggange des Herrn Schmidt, welcher in Leipzig durch eifriges Studium eine sehr respectable Stufe in der Gesangs Kunst erreicht hatte, ist die Baritonfrage nicht endgültig gelöst worden. Der Nachfolger, Herr Franzius, besaß zwar schöne Mittel, aber zu wenig Schall in seinem Vortrage, um als zweiter Baritonist am Leipziger Stadttheater besetzen zu können. Jedemfalls ist nun von Seiten der Direction der gute Wille vorhanden, diese empfindliche Lücke auszufüllen und dadurch das Ensemble der Oper zu vervollständigen.

Zu diesem Zwecke gastirte gestern Herr Ernst vom Stadttheater zu Pest auf der hiesigen Bühne und suchte nach besten Kräften die Rolle des „Valentin“ in Gounod's Oper „Faust und Margarethe“ durchzuführen, um zu erproben, ob